



**Landkreis
Barnim**

Ergänzungsdokument zur Vorabbekanntmachung

Nr. OJ S 241/2025 15/12/2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung	4
2.1	Gesamtleistung.....	5
2.2	Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards.....	6
2.2.1	Haltstellen.....	6
2.2.2	Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit.....	7
2.2.3	Eingesetzte Fahrzeuge.....	10
2.2.4	Sicherheit.....	13
2.2.5	Sauberkeit.....	13
2.2.6	Tarif.....	13
2.2.7	Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Personals.....	14
2.2.8	Fahrgastinformation Service.....	14
2.3	Sozialstandards und Tariftreue.....	15
2.4	Betriebsstandort.....	15
3	Sonstige Hinweise	16
3.1	Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG.....	16
3.2	Ausschließliches Recht.....	16
3.3	Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung.....	17
3.4	Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre.....	17
3.5	Änderung der Vergabeabsicht.....	18
4	Anlagen	18



1 Einleitung

Der Landkreis Barnim (Landkreis) ist als Aufgabenträger gem. § 3 Abs. 3 ÖPNVG Brandenburg verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs (kÖPNV) und gemäß § 3 Abs 5 ÖPNVG Brandenburg zuständige Behörde gem. Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370).

In dieser Funktion beabsichtigt der Landkreis zur Sicherstellung der im allgemeinen Interesse stehenden Verkehrsleistungen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG an einen Inhousebetreiber zu vergeben. Eine vorherige Bedarfsprüfung im Sinne der Leitlinien der Kommission (Ziffer 2.2.3 der Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (2023/C 222/01) vom 26.06.2023) ist erfolgt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Landkreises nur mittels Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu erreichen sind.

Dazu hat der Kreisausschuss des Landkreises Barnim am 25.11.2025 unter der Beschlussnummer: 167-9/25 den Beschluss gefasst, ein Direktvergabeverfahren zur Vergabe von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße gemäß Artikel 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG mit dem Ziel einzuleiten, diese Verkehrsleistungen an die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) als Inhouse-Betreiberin in den Linienbündeln Niederbarnim und Oberbarnim für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2036 zu vergeben. Nach Erhalt der jeweiligen Linienverkehrsgenehmigungen hat der Betreiber seinen europarechtlich anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die geplante Direktvergabe dient der Sicherstellung der nachfolgenden festgelegten wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf die im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Diese ergeben sich in Übereinstimmung mit den geltenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen sowie den geltenden Beschlüssen und Regelungen des Landkreises aus den Anforderungen an ein qualitativ wie quantitativ gleichermaßen hochwertiges Verkehrsangebot. Der Landkreis geht davon aus, dass das geforderte Verkehrsangebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse erbracht werden kann. Die Bewertung des Verkehrs-



angebotes hat an Hand der vom Landkreis vorgegebenen Anforderungen nach dem Nahverkehrsplan 2022 – 2026 (NVP)¹, **Anlage 1**, als auch der mit der Vorabbekanntmachung definierten wesentlichen Anforderungen zu erfolgen.

Die quantitativen Mindeststandards ergeben sich aus dem geforderten Gesamtleistungsumfang (Ziffer 2.1) und die qualitativen aus dem geforderten Qualitätskonzept (Ziffer 2.2).

Darüber hinaus gehende Standards ergeben sich insbesondere aus dem Nahverkehrsplan 2022 - 2026, Anlage 1, auf den zur Konkretisierung der Anforderungen ausdrücklich verwiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit der bestehende NVP mit Wirkung zum 01.01.2027 fortgeschrieben wird.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können durch den Landkreis zusätzliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten und Erfordernissen im Rahmen der Schülerbeförderung an den Betreiber gestellt werden.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als eine Gesamtleistung gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

2 Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung

Die wesentlichen Anforderungen sind nachfolgend dargestellt zu folgenden Punkten:

- Gesamtleistung
- Qualitätskonzept
- Sozialstandards

¹ https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/%C3%96PNV/2023-26_NVP_web.pdf.



2.1 Gesamtleistung

Es werden folgende Anforderungen an das fahrplanmäßige Bedienungsangebot (Gesamtleistung) gestellt.

Vom 01.01.2027 an hat das verkehrliche Angebot für die Dauer der Direktvergabe grundsätzlich dem festgelegten Fahrplan-Angebot (Referenz-Fahrpläne) zu entsprechen (zwingender Standard). Die Fahrplankilometer betragen pro Jahr insgesamt:

- ca. 7.300.000 Fahrplankilometer

Zusätzlich hat der Linienbedarfsverkehr im Sinne des § 44 PBefG (alternative Bedienform) den im NVP festgelegten quantitativen Mindeststandards zu entsprechen. Derzeit hat der Linienbedarfsverkehr nur einen geringen Umfang, eine Ausweitung kann aber vom Landkreis bestellt werden.

Die Gesamtleistung betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Barnim einschließlich abgehender Linienabschnitte (Ausnahme: kreisgrenzenüberschreitende Verkehre in das Linienbündel Bus-MOL/2) und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

Siehe **Anlage 2, Anhang 1**

Die Fahrpläne sind in **Anlage 2, Anhang 3** zu diesem Ergänzungsdokument ersichtlich. Linienlisten des Linienverkehrs finden sich in **Anlage 2, Anhang 1**, ergänzt um Angaben zu Bedienzeit und Taktvorgaben. In **Anlage 2, Anhang 2** sind Liniennetzpläne zu finden.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an veränderte Verkehrsbedürfnisse, den Nahverkehrsplan, **Anlage 1**, sowie gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Änderungen können sich u. a. auf den Verlauf der Linien, das Fahrplan- und Tarifangebot sowie Qualitätsanforderungen erstrecken. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.



Leistungsänderungen werden im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen möglich sein. Diese dienen dazu, das Angebot an den tatsächlichen Bedarf auszurichten. Solche Leistungsänderungen können sich insbesondere beziehen auf zusätzliche Fahrten, Einsatz weiterer oder größerer Fahrzeuge, Einrichtung neuer Linien, Einrichtung neuer Haltestellen, Änderung der Tarifstrukturen. Ebenso können einzelne Fahrten, ganze Linien oder Haltestellen entfallen. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt. Die Änderungen werden durch den Aufgabenträger fortgeschrieben. Geänderte oder neu hinzukommende Leistungen werden Bestandteil der jeweiligen Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG.

Dies betrifft auch die Einführung bzw. Umwandlung in bedarfsorientierte flexible Bedienformen nach den Bestimmungen des § 44 PBefG (z. B. On-Demand-Verkehre, alternative Bedienformen, Rufbusse). Der Landkreis behält sich die Option vor, Fahrten in Linienbedarfsverkehre umzuwandeln oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen, was in der Regel vorrangig in schwach besiedelten Verkehrsräumen und / oder in wenig nachgefragten Zeiten als Ergänzung bzw. zur Schließung von Verkehrslücken (keine Parallelverkehre) vorgenommen werden dürfte. Der Landkreis behält sich ebenfalls die Option vor, Fahrten des Linienbedarfsverkehrs in Linienfahrten (zurück) umzuwandeln.

2.2 Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards

Die qualitativen Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan, **Anlage 1**. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Leistungen zu erbringen.

2.2.1 Haltestellen

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV vor. Allerdings ist das wegen der planerischen, baulichen und finanziellen Ressourcen aber auch wegen der verkehrlichen Bedeutung nicht für jede einzelne im Kreisgebiet liegende Haltestelle realistisch und daher in begründeten Ausnahmefällen verzichtbar. Haltestellen sind grundsätzlich mit einem Fahrplanaushang und – soweit ein Wartehäuschen vorhanden ist – mit einem Liniennetzplan auszustatten. Ein Haltestellenverzeichnis samt Ausstattungsstandards ist in **Anlage 4** aufgeführt. Sofern DFI-Anlagen vorhanden sind bzw. neu errichtet werden, liegt deren Wartung und der Betrieb in der Verantwortung des Betreibers.



2.2.2 Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit

Die Fahrpläne sind mit dem gesamten Linienweg und dem Fahrplan als Mindestleistungsstandard einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Bedienstandards des Linienbedarfsverkehrs. Der Betreiber hat etwaige erforderliche Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten zu erbringen und den Kunden sowie den öffentlichen Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren. Für einen attraktiven ÖPNV ist die Einhaltung der konkreten Abfahrts- und Ankunftszeiten von grundlegender Bedeutung. Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden pünktlich und zuverlässig ausgeführt. Insoweit gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Eine Fahrt gilt als pünktlich, wenn die Verspätung an einem Messpunkt maximal
 - fünf Minuten im Stadtbusverkehr und
 - zehn Minuten im Regionalverkehrbeträgt. Verspätungen, die sich aus der Absicherung eines Anschlusses zum SPNV ergeben und die aufgrund von nicht vom Unternehmen zu verantwortenden Ereignissen zu Stande kommen, werden nicht als Verspätungen bewertet.
- Als Zielwert gilt ein Pünktlichkeitsgrad von 95 % im Regelbetrieb.
- Bezüglich der Ausfallquote gilt Folgendes: Es dürfen maximal 3,5 % der Fahrten im Regionalverkehr (Fahrt gilt als ausgefallen, wenn sie überhaupt nicht stattfindet) und maximal 5,0 % der Fahrten im Stadtverkehr (Fahrt gilt als ausgefallen, wenn sie überhaupt nicht stattfindet) ausfallen.
- Mindeststandards für Bedarfsverkehre:
 - Anmeldung grundsätzlich bei allen flexiblen Bedienformen bis spätestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn zu ermöglichen.
 - Anmeldung von Fahrtwünschen soll persönlich, telefonisch sowie perspektivisch nur noch internet- und app-basiert möglich sein.
 - Es ist für alle flexiblen Angebote eine einheitliche Rufnummer für die Bestellung bzw. Anmeldung von Fahrtwünschen vorzusehen.
 -

Zur Sicherstellung einer zuverlässigen Erbringung des Fahrplanangebotes wird eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vorgehalten. Hierbei wird auf eine nachfragegerechte Verteilung nach Fahrzeuggrößen geachtet. Für die Disposition des Personals und des Fahrzeugparks sowie zum Abstellen und Instandhalten der Fahrzeuge werden seitens des Unternehmens ausreichende Kapazitäten an geeigneten Standorten im Landkreis vorgehalten.



Schulbusfahrten

Die notwendigen Fahrten zur Schülerbeförderung sind gemäß der Vorgaben aus der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises² (**Anlage 5**) – vorrangig im ÖPNV - sicher zu stellen. Die Planung der Schülerbeförderung soll auf Basis der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung erfolgen. Das Leistungsvolumen der Schülerbeförderung im Rahmen des ÖPNV wird innerhalb des öDA geregelt und jährlich in der Leistungsvereinbarung fortgeschrieben werden. Dabei sind folgende Bedienstandards zu sichern:

- Grundschule: Mindestens eine Hinfahrt zum von der Schule gemeldeten Unterrichtsbeginn, mindestens zwei Rückfahrten zu von der Schule gemeldeten Unterrichtsendzeiten. Mehrere Fahrten bei gestaffelten Anfangszeiten sind möglich.
- Sekundarschule: Mindestens zwei Hinfahrten zu den von der Schule gemeldeten Unterrichtsbeginnzeiten, drei Rückfahrten zu den von der Schule gemeldeten Unterrichtsendzeiten. Mehrere Fahrten bei gestaffelten Anfangszeiten sind möglich.

Kurzfristige Veränderungen, Unterrichtsausfall bzw. Hitzefrei können nicht berücksichtigt werden. Ggf. muss eine Betreuung in der Schule bis zur nächsten regulären Unterrichtsendzeit erfolgen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Betreiber im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderliche Leistungsänderungen, die sich z. B. aus Veränderungen der Schülerströme und Unterrichtszeiten ergeben können, in Kooperation mit dem Landkreis zwingend umsetzt. Der Betreiber hat die Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (aktueller Nahverkehrsplan 2022 - 2026 in **Anlage 1**) zu erfüllen. Die zu erbringenden Leistungen stellen sich im Detail wie folgt dar:

Das Liniennetz des Linienvverkehrs im Landkreis Barnim ist gemäß Leitbild des ÖPNV im Landkreis Barnim gemäß Nahverkehrsplan 2022 – 2026 (**Anlage 1**) für den übrigen ÖPNV des Landkreises Barnim in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Taktlinie;

² Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 20.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 30.09.2022. https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/00_Bereich_Landrat/Kreisrecht/4_Schulverwaltung_und_Kultur/40_Schulverwaltung/40-40_SchbS_021.pdf



- Zubringerlinie;
- Schülerlinie.

Dabei sind die folgenden Linien Taktlinien:

259, 861, 862, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 872, 892, 893, 894, 895, 896, 908, 910, 915 und 916.

Diese Linien verkehren gemäß den Vorgaben zu Takt- und Betriebszeiten aus Kapitel 2.3 des Nahverkehrsplans 2022 – 2026 (**Anlage 1**).

Die folgenden Linien dienen als Zubringerlinien:

887, 890, 891, 897, 898, 900, 903, 904, 905, 906, 907, 912, 914, 917, 918, 919, 920, 921 und 922.

Diese Linien verkehren gemäß den Vorgaben zum Schulverkehr aus Kapitel 3.2.5 des Nahverkehrsplans 2022 – 2026 (**Anlage 1**) und den Vorgaben für alternative Bedienformen aus Kapitel 3.3 des Nahverkehrsplans 2022 – 2026 (**Anlage 1**).

Die folgenden Linien sind Schülerlinien:

863, 898, 899, 901, 902, 904, 905, 906, 907, 909, 911, 913 und 923.

Insbesondere das aktuelle Bevölkerungswachstum, vor allem durch Zuzug und die damit einhergehenden Steigerung der Anzahl zu beschulender Kinder und Jugendlicher, erfordern eine stete Anpassung des Angebots an die sich wandelnde Nachfrage.

Rufbusleistungen

Folgende Linien fahren **derzeit** als Rufbusse:

- 479 Eberswalde Busbahnhof - Sandkrug - Chorin - Serwest - Angermünde - Schwedt/Oder (UVG)
- 911 Joachimsthal Kaiserbahnhof - Joachimsthal - Michen
- 916 Eberswalde Busbahnhof - Sommerfelde - Tornow - Hohenfinow - Niederfinow – Liepe
- 919 Eberswalde - Schönholz
- 921 Joachimsthal - Parlow - Glambeck



Im Stadtgebiet von Eberswalde besteht ein Rufbusangebot zwischen dem Bahnhofsvorplatz in Eberswalde und den Ortsteilen Tornow, Sommerfelde, Niederfinow, Hohenfinow und Liepe in der Zeit zwischen 20 Uhr und 23 Uhr, das nach den gleichen Modalitäten vorgehalten wird. Eine weitere Linie, die als Rufbus betrieben wird ist die 921, die zwischen Joachimsthal Schule - Joachimsthal Bahnhof - Parlow - Glambeck - Joachimsthal Bahnhof - Joachimsthal Schule verkehrt. Bei den übrigen oben aufgeführten Linien 479 und 911 handelt es sich jeweils um eine einzige Rufbusfahrt je Linie.

Auch **künftig** soll der Rufbus nach telefonischer Voranmeldung bzw. Anmeldung per App mit Linien- und Fahrplanbindung von Haltestelle zu Haltestelle verkehren.

Darüber hinaus sollten Busverkehre, die gemäß Nahverkehrsplan 2022 – 2026 (**Anlage 1**) nicht als Taktlinie definiert sind, - wo sinnvoll - am Wochenende und an Ferientagen auf Rufbusbedienung umgestellt werden. Auf Basis dieser Evaluierung wird das Angebot gegebenenfalls weiter angepasst.

Soweit möglich sollen andere Angebotsformen von Rufbussen / On-Demand-Verkehren ggf. das Angebot erweitern. In dieser Form des Angebotes sollen zunächst zwei Bedienegebiete im nördlichen Barnim mit zwei bis vier zusätzlichen Fahrzeugen geschaffen werden. Fahrten sollen dann auch vom Startpunkt zu naheliegenden Umsteigepunkten in SPNV / KÖPNV möglich sein.

Der Rufbusverkehr soll durch den Betreiber disponiert werden. Diese Aufgabe hat dabei in Kooperation mit den benachbarten Landkreisen zu erfolgen. Wesentliche Verbindungsinformationen und Angaben zur Buchung sollen dabei auch über die Verkaufswege des VBB abrufbar sein. Als Prämisse gilt, dass das Rufbusangebot den regulären Linienverkehr nachfrageorientiert ersetzt und Parallelverkehre vermeidet. Ausnahme können die von Gemeinden eigenfinanzierten, bestellten Verkehre bilden. Weitere Bedingungen, wie Komfortzuschläge, Bedien- und Anmeldezeiträume sollen nach Möglichkeit mit anderen Angeboten im Gebiet des VBB abgestimmt werden.

2.2.3 Eingesetzte Fahrzeuge

Für die eingesetzten Fahrzeuge gelten die folgenden Anforderungen:



- Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorgaben (PBefG, BOKraft) entsprechen,.
- Beförderungsmöglichkeit von Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Neben Klein- und Midibussen verkehren im Landkreis Standardbusse und Niederflurbusse, teilweise in Gelenkbauweise. Im Stadtverkehr Eberswalde verkehrt zudem der O-Bus, was auch im künftigen öDA-Zeitraum gewährleistet bleiben muss.

Von den 131 derzeit eingesetzten Bussen im kommunalen Linienverkehr im Landkreis sind 123 Niederflurbusse, was einem Anteil von 94 % entspricht. Dieser Anteil darf auch künftig nicht unterschritten werden.

Für neue Fahrzeuge, die im Linienverkehr eingesetzt werden sollen, gelten grundsätzlich folgende technische und gesetzliche Regelungen:

- BO-Kraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr,
- Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz,
- Richtlinien des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen VDV.
- Clean Vehicles Directive (bzw. das abgeleitete Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge)

Folgende Mindeststandards gelten in jedem Fall für alle eingesetzten Fahrzeuge (Ausnahme Kleinbusse und PKW):

MINDESTSTANDARDS AUSSTATTUNG VON FAHRZEUGEN

Allgemeine Ausstattung – Fahrzeug	
Kriterium	Beschreibung
Antriebstechnik	Bei neuanschaffenden Fahrzeugen sind emissionsarme Antriebsarten gemäß aktueller technischer Vorschriften auszuwählen. Dies bedeutet bei Neuanschaffungen die jeweils aktuell einzuhaltenden Abgas-Normen. Soweit möglich sollen Antriebstechniken ohne lokale Emissionen bevorzugt werden.
Haltestangen und –griffe	Haltestangen und –griffe sind in ausreichender Anzahl und für verschiedene Körpergrößen anzubringen.
Haltewunschasten	Haltewunschasten sind in ausreichender Anzahl und für verschiedene Körpergrößen erreichbar anzubringen.
Linienanzeiger	Linienanzeiger in elektronischer Form sind an drei Seiten eines Fahrzeuges vorzusehen. Diese sind bei Neuanschaffungen Pflicht.
Zielanzeiger	Zielanzeiger sind vorn am Fahrzeug zu befestigen. Elektronische Anzeiger sind bei Neuanschaffungen grundsätzlich zu erwerben.



Verkehrsunternehmen	Die Bezeichnung des Verkehrsunternehmens ist vorn, rechts und links am Fahrzeug zu markieren.
Klimaanlage	Klimaanlagen sind bei Neuanschaffungen Standard.
Information nächste Haltestelle	Die Ankündigung der nächsten Haltestelle muss optisch und akustisch erfolgen (2-Sinne-Prinzip). Fahrzeugneuanschaffungen müssen über einen Monitor verfügen, der mindestens die nächste Haltestelle aufzeigt.

Die Fahrzeuge werden von dem Betreiber angeschafft. Für die Neubeschaffung von Bussen werden die bestehenden Fahrzeugmindeststandards fortgeschrieben. Diese sind:

- Die Fahrzeuge mit konventionellem Antriebdürfen nicht älter als 14 Jahre, emissionsfreie Fahrzeuge nicht älter als 20 Jahre sein.
- Eingesetzte Busse müssen für mobilitätseingeschränkte Personen (insbesondere Rollstuhl, Kinderwagen) geeignet sein.
- Mitnahme von Rollstühlen und Kinderwagen durch eine Multifunktionsfläche für Standardbusse (Überland- und Stadtbusse).
- Die Standards sind zu dokumentieren.
- Einsatz von optischen (außen und innen) und akustischen (innen) Fahrgastinformationssystemen bei 100 % der Fahrzeuge (Ausnahme: Kleinbusse).

Die eingesetzten Linienbusse einschließlich aller Ersatzfahrzeuge haben ein mit dem Landkreis abgestimmtes einheitliches Design aufzuweisen.

Für die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV sollen bei Neuanschaffungen folgende Mindeststandards bei den Fahrzeugen gelten:

MINDESTSTANDARDS BARRIEREFREIHEIT VON FAHRZEUGEN

Fahrzeuge – Barrierefreiheit	
Kriterium	Beschreibung
Niederflurfahrzeuge	Grundsätzlich sind bei Neuanschaffungen Niederflurfahrzeuge zu beschaffen.
Rampe	Eine ausklappbare Rampe ist an mindestens einer Tür des Fahrzeuges vorzusehen.
Kontrast Innenraum	Die Gestaltung des Innenraumes ist farblich kontrastreich zu gestalten.
Sondernutzungsflächen	Es sind ausreichend dimensionierte Sondernutzungsflächen vorzusehen, wobei mindestens ein gekennzeichnete Stellplatz für einen Rollstuhl bzw. Kinderwagen vorhanden zu sein hat.
Information nächste Haltestelle	Die Ankündigung der nächsten Haltestelle muss optisch (per Monitor) und akustisch (per Lautsprecher) erfolgen (2-Sinne-Prinzip).
Haltewunschtasten	Haltewunschtasten und Haltegriffe sind in ausreichender Anzahl und behindertengerecht erforderlich.

Ausnahmen bilden Linien des Regionalverkehrs, auf denen auf Grund des Straßenzustands keine Niederflurbusse eingesetzt werden können sowie Kleinbusse / Rufbusse. Dies ist in jedem Fall zwischen Betreiber und dem Landkreis abzustimmen und im Fahrplan kenntlich zu



machen. Insbesondere bei der Neuanschaffung von Kleinbussen ist jedoch darauf zu achten, dass im Rahmen der Marktverfügbarkeit die Mitnahme von mobilitätseingeschränkten Menschen ermöglicht werden sollte.

Zudem kann bei Verstärkerfahrten im Schülerverkehr von diesen Merkmalen abgewichen werden und es können demnach auch Hochflurfahrzeuge durch den Betreiber bereitgehalten werden.

2.2.4 Sicherheit

Neben der technischen Sicherheit der Fahrzeuge, Anlagen und Haltestellen entsprechend den gesetzlichen Regelungen muss der Betreiber eine Sicherheitskonzeption erarbeiten, um Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl des Fahrgastes zu jeder Zeit während der Benutzung des ÖPNV zu ermöglichen. Der Bedarf einer speziellen Ausbildung oder Schulung des Personals im Konfliktmanagement wird in der Sicherheitskonzeption geregelt. Beim Betreiber muss ein zentraler Ansprechpartner für Sicherheitsfragen verfügbar sein. Neben einer Verbindung zur Sicherheitszentrale durch das Fahrpersonal bzw. über Notrufeinrichtungen sind Kontrollgänge des Personals vorzusehen.

2.2.5 Sauberkeit

Ziel ist es, dem Kunden eine uneingeschränkte und bedenkenlose Nutzung der Fahrzeuge und der weiteren Anlagen (Kundencenter, Haltestellen etc.) zu gewährleisten, sowie einen gepflegten Gesamteindruck sicherzustellen. Die Kriterien zur Sauberkeit des Leitfadens „Qualitätsstandards des VBB“ sind zu erfüllen. Auch hier gibt es ein „Sauberkeitsversprechen“ durch den Betreiber: Wenn sich ein Kunde ohne Beteiligung Dritter seine Kleidung in einem Fahrzeug beschmutzt, erstattet das Verkehrsunternehmen die Reinigungskosten in einer Höhe bis zu 10 €.

2.2.6 Tarif

Der Landkreis ist Mitglied im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und auch dessen Mitgesellschafter. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr ist im Gebiet des Landkreises daher die Anwendung des einheitlichen VBB-Verbundtarifs ein zentraler und maßgeblicher Beitrag zur Sicherstellung einer ausrei-



chenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG. Der vorgegebene Tarif (**Anlage 3**) ist daher zwingend anzuwenden.

2.2.7 Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Personals

Das Personal muss mit den für die Personenbeförderung geltenden Gesetzen und Verordnungen vertraut sein und entsprechende Qualifikationen für den Einsatz im Linienverkehr und im Linienbedarfsverkehr besitzen. Der Betreiber hat daher dafür zu sorgen, dass das Personal folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- Kenntnisse zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im VBB-Gebiet,
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes,
- korrektes und freundliches Auftreten gegenüber allen Fahrgästen und Kenntnisse in der Konfliktbewältigung,
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild,
- Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.

Das kundenfreundliche Mitarbeiterverhalten unterliegt einer laufenden Qualitätskontrolle und ist durch unternehmensinterne Schulungen sicherzustellen.

2.2.8 Fahrgastinformation Service

Es sind zwingend die im Nahverkehrsplan, **Anlage 1**, genannten Standards zum Fahrgastinformationsservice einzuhalten. Grundsätzlich sind alle Haltestellen im Landkreis Barnim mit Aushangfahrplänen der verkehrenden Linien ausgestattet bzw. auszustatten. 29 Bushaltestellen sind mit dynamischen Anzeigen ausgestattet, die Ist-Informationen wiedergeben können. Der Betreiber hat dazu zwei Kunden-Center in Eberswalde und in Bernau bei Berlin zu betreiben, in welchen Kunden Informationen zu Verkehrsangeboten erhalten und Fahrscheine erwerben können.

Des Weiteren hat die Webseite des Betreibers folgende Inhalte zu haben:

- Aktuelle Fahrpläne aller Linien im Landkreis Barnim,
- Baustelleninformationen mit Relevanz für die Linienverläufe,
- Vorab-Informationen zu Fahrplanänderungen,
- Linien- und Tarifinformation sowie



- [Link zur Online-Fahrinfo des VBB.](#)

Der Verkauf des Fahrscheinsortiments soll neben dem Kunden-Center in den Bussen erfolgen können. Zur Beantwortung von Beschwerden ist eine Reaktionszeit von 14 Werktagen zu gewährleisten.

2.3 Sozialstandards und Tariftreue

Der Betreiber hat gemäß Art. 4 Abs. 4a und 6 VO 1370 jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten. Das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG)³ ist zu beachten. Dies gilt auch im Rahmen des Einsatzes von Nachunternehmern.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO 1370 wird der Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichtet, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabe angewendete Lohntarifniveau für das gesamte Fahrpersonal (Anwendung des Rahmen- und Vergütungstarifvertrages des [zuständiger Arbeitgeberverband]) auch zukünftig als Mindestarbeitsbedingung während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages einzuhalten und Änderungen der geltenden tarifvertraglichen Regelungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für den Fall eines Betreiberwechsels.

Die Festlegung von Sozialstandards dient der Sicherung des Einsatzes qualifizierter Fachkräfte, die für die qualitativ und quantitativ ausreichende Verkehrsbedienung im Gebiet des Landkreises zwingend erforderlich sind.

Unterauftragnehmer werden zugelassen. Diese unterliegen grundsätzlich den gleichen Pflichten wie der beauftragte Betreiber. Ausnahmen sind mit dem Landkreis abzustimmen.

2.4 Betriebsstandort

Der Betreiber hat mindestens eine Betriebsstätte und eine Betriebsleitzentrale im Bediengebiet zu betreiben. Durch Standorte innerhalb des Landkreises ist gewährleistet, dass Fahrzeuge und Personale schnell ausgetauscht werden können und zugleich genügend Know-How mit

³ Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29. September 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 9]).



örtlichem Bezug vorhanden ist. Andere Abgrenzungskriterien sind wegen nicht möglicher Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit nicht geeignet. Die Leitstelle muss eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellen und ist täglich auf die verkehrlichen Betriebsabläufe abgestimmt vorzuhalten und durch einen verantwortlichen (entscheidungs- und handlungsbefugten) Mitarbeitenden zu besetzen.

Das Unternehmen hat mindestens eine Betriebsleitung nach § 4 BOKraft zu benennen, deren Arbeitsplatz im Landkreis liegen muss bzw. am Ort der Betriebsstätte, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a S. 3 bis 6 PBefG

Gemäß § 12 Absatz 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, lit. d) und Abs. 2 a Satz 2 PBefG zu versagen.

Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die in diesem Ergänzungsdokument definierten wesentlichen Anforderungen verbindlich gemäß §12 Abs. 1a PBefG zugesichert werden und dem Landkreis Barnim ein eigener justiziable und sanktionsbewehrter vertraglicher Anspruch auf die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus Vorabbekanntmachung samt diesem Ergänzungsdokument und Anlagen eingeräumt wird. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird auf Anfrage vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

3.2 Ausschließliches Recht

Dem Betreiber soll zum Schutz der mit dem öDA vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 lit. f VO 1370 in Verbindung mit § 8 a Abs. 8 PBefG gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linien- und Linienbedarfsverkehren im Gebiet des Landkreises. Das ausschließliche Recht gilt in dem in Ziffer 2 dieses Ergänzungsdokuments beschriebenen



räumlichen Geltungsbereich für den gesamten Korridor, der sich aus der entsprechenden Linienführung unter Berücksichtigung sämtlicher verkehrlich sachgerechter Verläufe (mögliche Fahrtstrecken) bzw. den räumlichen Geltungsbereich für die gesamten Bediengebiete des Linienbedarfsverkehrs ergibt, und für die gesamte Dauer der geplanten Direktvergabe. Es gilt für die beschriebenen Verkehrsdienste sowie für alle geänderten und zukünftigen Verkehrsdienste, die zur Umsetzung des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) erforderlich sind.

Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Betriebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.

Der Landkreis wird das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen zugunsten von Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, einschließlich der Verkehre, die die geschützten Verkehrsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, öffentlich bekanntmachen.

3.3 Auskömlichkeit der Verkehrserbringung

Nach Auffassung des Landkreises als zuständige Behörde ist eine eigenwirtschaftliche kostendeckende Verkehrserbringung und damit eine Gewährleistung der Beständigkeit des Linien- und Linienbedarfsbetriebes nicht möglich. Hingewiesen sei hierbei darauf, dass der Landkreis keinen Ausgleich wegen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen durch eine allgemeine Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 VO 1370 vorsieht.

3.4 Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrage-



entwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung).

3.5 Änderung der Vergabeabsicht

Sollten sich die in dieser Vorinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, wird der Landkreis eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO 1370 unbeschadet des Zeitpunktes der Einleitung des Verfahrens erfolgen.

4 Anlagen

Anlage 1 – Nahverkehrsplan 2022 – 2026 (Stand: 12.10.2022)

Anlage 2 – Darstellung der Verkehrsleistungen in quantitativer Hinsicht

Anhang 1 – Liniverzeichnis Linienverkehr

Anhang 2 – Liniennetzpläne

Anhang 3 – Fahrpläne

Anlage 3 – Vorgegebener Tarif

Anlage 4 – Haltestellenverzeichnis mit Ausstattungsstandards

Anlage 5 – Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 01.12.2021



**Landkreis
Barnim**

Anlage 1 – Nahverkehrsplan 2022 – 2026 (Stand 12.10.2022)

Der Nahverkehrsplan 2022 - 2026 ist hier zu finden:

[https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungs-
amt/%C3%96PNV/2023-26_NVP_web.pdf](https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/%C3%96PNV/2023-26_NVP_web.pdf)



Anlage 2 – Darstellung der Verkehrsleistungen in quantitativer Hinsicht

Anhang 1 – Linienverzeichnis Linienverkehr

Linientabelle öDA-Linien

Regionalverkehr Bereich Bad Freienwalde

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
887	Bad Freienwalde - Leuenberg - Tiefensee - Werneuchen	Montag bis Freitag: 60 Minuten 120 Minuten Samstag bis Sonntag: 120 Minuten	5 – 7 Uhr 7 – 19 Uhr 9 – 17 Uhr

Regionalverkehr Bereich Bernau bei Berlin

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
867	S Zepernick - Musikerviertel - S Zepernick	Montag bis Freitag: 60 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten	4:30 – 20:30 Uhr 7:30 – 18:30 Uhr
890	Bernau – Lanke – Ruhlsdorf – Marienwerder	Montag bis Freitag: (Schullinie) 60 Minuten 60 Minuten	4 – 8 Uhr 11 – 18 Uhr
891	Bernau - Wandlitz - (Zühlsdorf) - Basdorf - Schönerlinde - Zepernick - Bernau	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	5:30 – 7:30 Uhr 12:30 – 17:30 Uhr
893	Zepernick - S Buch - Klinikum Buch - Lindenberg - S Hohenschönhausen - Prerower Platz (Bln)	Montag bis Freitag: 20 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten	4:30 – 22:30 Uhr 6 – 20 Uhr
894	Bernau - Wandlitz - (Stolzenhagen)	Montag bis Freitag: 30 Minuten 60 Minuten 30 Minuten 60 Minuten	4:30 – 9 Uhr 9 – 11 Uhr 11 – 18 Uhr 18 – 20 Uhr
895	Bernau - (Schwanebeck) - Blumberg - (Krummensee) - Seefeld - Werneuchen	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	
896	Bernau - Rüdnitz - Biesenthal	Montag bis Freitag: 60 Minuten	4 – 20 Uhr
897	Bernau – Wandlitz – (Klosterfelde)	Montag bis Freitag 60 Minuten Takt 12/15 Minuten	4:30 – 5:30; 15 – 16 Uhr 6 – 8: 30; 12-15 Uhr
898	Bernau - Börnicke - Krummensee - Werneuchen	Montag bis Freitag 30 Minuten 60 Minuten	6 – 7:30 Uhr 11 – 16 Uhr
899	Bernau / Schwanebeck - Birkenhöhe - Blumberg	Montag bis Freitag 60 Minuten	11 -15 Uhr



900	Bernau - Schönow - Zepernick - Schwanebeck	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	6: – 8 Uhr 12 – 18 Uhr
908	Bernau - Börnicke - Schönfeld - Werneuchen	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	5 – 10 Uhr 12 – 17 Uhr
909	Bernau - Lobetal / Rüdnitz - Danewitz - Grüntal - Biesenthal - Wandlitz	Montag bis Freitag: 15 Minuten 30 Minuten	6 – 7 Uhr 13 – 16 Uhr

Regionalverkehr Bereich Eberswalde

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
910	Südent - Markt – Hauptbahnhof - Kleiner Stern - Finowfurt	Montag bis Freitag: 30 Minuten 60 Minuten 30 Minuten 60 Minuten	4:30 – 9:30 Uhr 9:30 – 12:30 Uhr 12:30 – 18 Uhr 18 – 23 Uhr
915	Eberswalde - Lichterfelde - Werbellin - Altenhof - (Joachimsthal)	Montag bis Freitag: 60 Minuten	4:30 – 17:30 Uhr
916	Eberswalde - Niederfinow - Liepe - Oderberg	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	4 – 8 Uhr 11 – 17 Uhr
917	Finowfurt - Eichhorst - Joachimsthal	Samstag bis Sonntag: 120 Minuten	6 – 18 Uhr
918	Eberswalde - Trampe - Grüntal - Tempelfelde - Schönfeld - Werneuchen	Montag bis Freitag: (Schullinie) 60 Minuten 60 Minuten	5 – 8 Uhr 12 – 17 Uhr

Stadtverkehr Eberswalde

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
861	Nordend - Markt - Hauptbahnhof - Kleiner Stern - Brandenburgisches Viertel - Hauptbahnhof - Markt - Nordend	Montag bis Freitag: 12 Minuten 15-Minuten 12 Minuten 30 Minuten 60 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten 30 Minuten 60 Minuten	6 – 8:30 Uhr 8:30 – 13 Uhr 13 – 18 Uhr 18 – 20 Uhr 20 – 23 Uhr 5 – 8 Uhr 8 – 18 Uhr 18 – 23 Uhr
862	Ostend - Markt - Hauptbahnhof - Brandenburgisches Viertel - Kleiner Stern - Hauptbahnhof - Ostend	Montag bis Freitag: 12 Minuten 15 Minuten 12 Minuten 30 Minuten 60 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten 30 Minuten 60 Minuten	6 - 8:30 Uhr 8:30 – 13 Uhr 13 – 18 Uhr 18 – 20 Uhr 20 – 2 Uhr 5 – 8 Uhr 8 – 18 Uhr 18 – 23 Uhr



864	Eberswalde, Busbahnhof - Kleiner Stern - Lichterfelde - Clara-Zetkin-Siedlung	Montag bis Freitag: 60 Minuten 60 Minuten	4 – 9 Uhr 11 – 18 Uhr
865	Eberswalde, Busbahnhof - Westend - Zoo - Markt - Gropius-Krankenhaus	Montag bis Freitag: 60 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten	5:30 – 18:30 Uhr 8:30 – 18:30 Uhr
866	Eberswalde, Busbahnhof - Technologie- und Gewer- bepark - Kleiner Stern	Montag bis Freitag 60 Minuten	4 – 18 Uhr
914	Hauptbahnhof - Waldcampus - Markt - Leibnizviertel - Hauptbahnhof	Montag bis Freitag 60 Minuten Samstag bis Sonntag 120 Minuten	8 – 16 Uhr 9 – 17 Uhr

Stadtverkehr Bernau bei Berlin

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
868	Bernau Süd - S Bernau - Bernau Rathaus - Bernau Friedenstal - S Zepernick	Montag bis Freitag: 20 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten	4:30 – 23 Uhr 7:30 – 21 Uhr
870	Schwanebecker Chaussee - Lindow - S Bernau Bhf - Puschkinviertel - Panke-Park	Montag bis Freitag 60 Minuten Samstag bis Samstag: 20 - 40 Minuten	4:30 - 21:30 Uhr 7 - 22 Uhr
869	S Bernau - Bahnhofs-Passage - Ladeburg - Lobetal	Montag bis Freitag: 60 Minuten 120 Minuten 60 Minuten	5 – 8 Uhr 8 – 13 Uhr 13 – 18 Uhr
892	Bernau - Birkenhöhe - Birkholz - Schwanebeck	Montag bis Freitag 60 Minuten 120 Minuten 60 Minuten	5 – 8 Uhr 8 – 12 Uhr; 18 bis 20 Uhr 12 - 18 Uhr

Linie	Streckenverlauf	Taktzeit	Betriebszeit
868	Süd - S Bahnhof Bernau - Rathaus - Friedenstal - S Bahn- hof Zepernick	Montag bis Freitag: 20 Minuten Samstag bis Sonntag: 60 Minuten	4:30 – 23 Uhr 7:30 – 21 Uhr
869	Bernau Busbahnhof - S Bahnhof Bernau - Rathaus – Puschkinsiedlung - Krankenhaus - Ladeburg - Lobetal	Montag bis Freitag: 60 Minuten Samstag bis Sonntag: 120 Minuten	4 – 20 Uhr 8 – 20 Uhr
870	Bernau Schwanebecker Chaussee – Wilhelm-Witling- Straße – S-Bahnhof Bernau - S-Bahnhof Bernau - Wilhelm- Witling-Straße – Bernau Schwanebecker Chaussee (am Wochenende nur im Puschkin-Viertel und Panke-Park)	Montag bis Freitag 60 Minuten Samstag bis Samstag: 20 - 40 Minuten	4:30 - 21:30 Uhr 6:40 - 22 Uhr
892	Bernau Busbahnhof - S Bernau - Lindow - Schule Schwa- nebeck - Birkholz – Birkenhöhe	Montag bis Freitag: 60 Minuten	4 – 20 Uhr
900	S Bernau - Schönau - S Zepernick – Schwanebeck	Montag bis Freitag 60 Minuten Zepernick/Schwanebeck 30 Min.	4 – 21 Uhr 4– 21 Uhr 6 – 20 Uhr



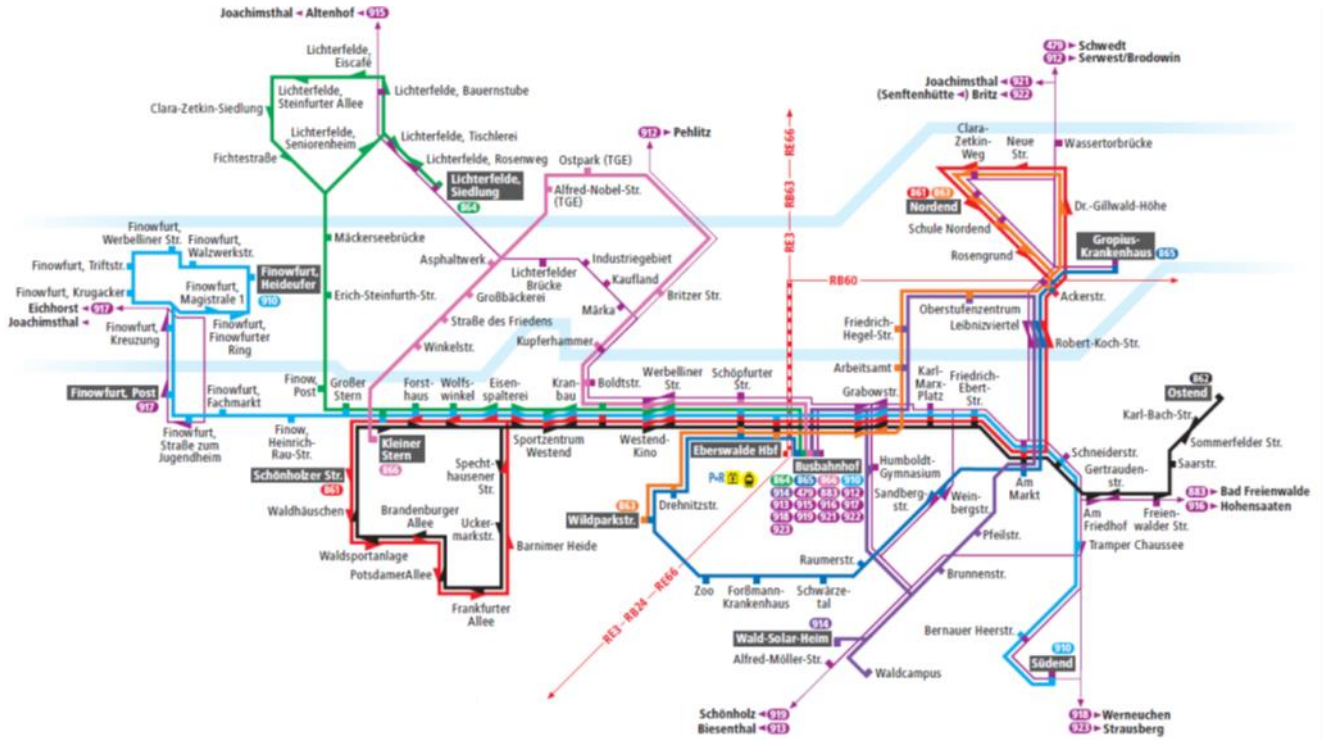
**Landkreis
Barnim**

		Samstag bis Sonntag 60 Minuten	
--	--	-----------------------------------	--



Anhang 2 - Liniennetzpläne

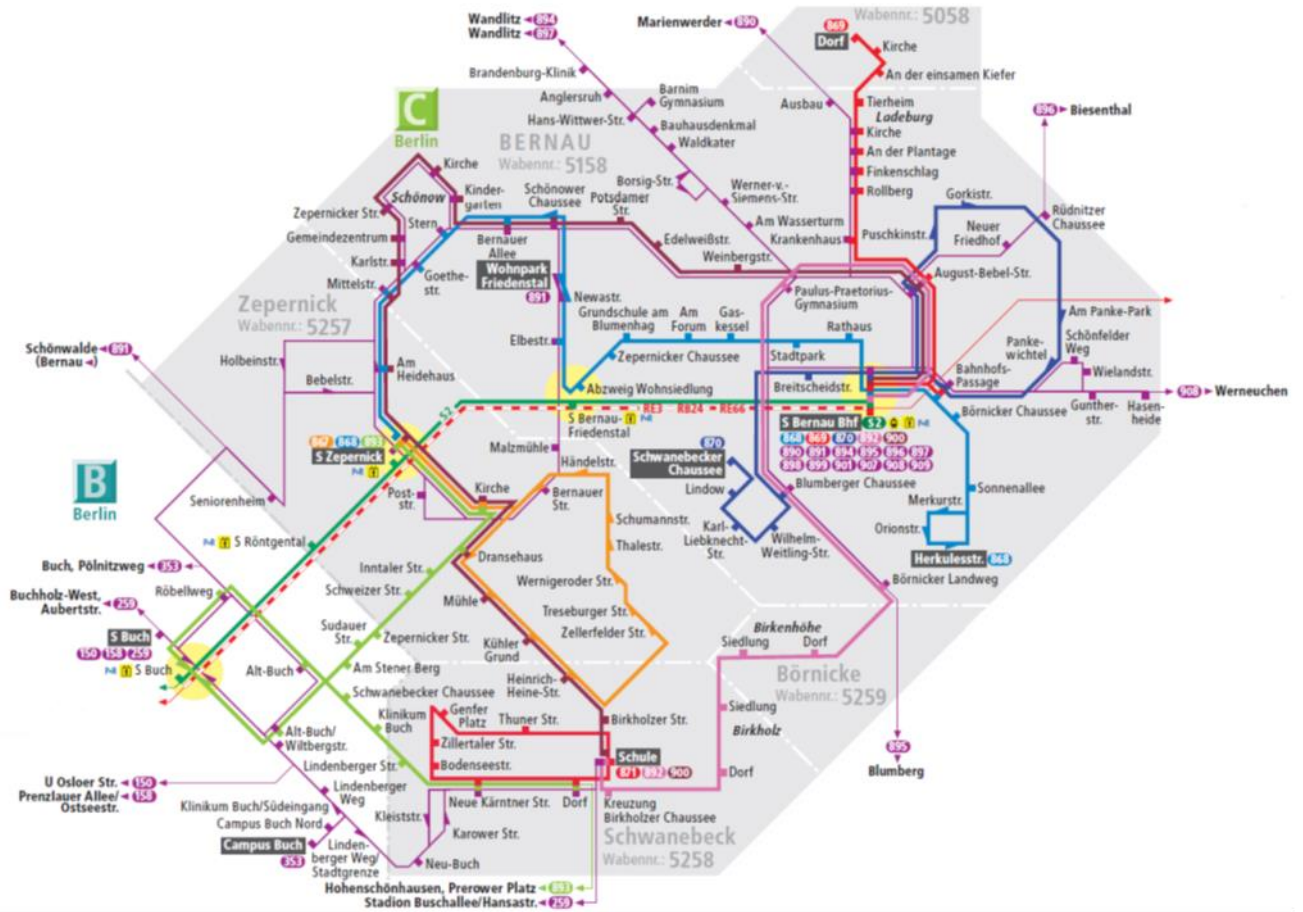
Stadtverkehr Eberswalde





Landkreis Barnim

Stadtverkehr Bernau bei Berlin





**Landkreis
Barnim**

Anhang 3 – Fahrpläne

Die derzeitigen Fahrpläne sind hier zu finden:

Siehe gesonderte Unterlagen.



**Landkreis
Barnim**

Anlage 3 – Vorgegebener Tarif, Stand 01.08.2025

Der aktuelle Tarif der BBG ist hier zu finden:

https://www.vbb.de/fileadmin/user_upload/VBB/Dokumente/Tickets-Abonnements/vbb-tarifbroschuere.pdf



Anlage 4 – Haltestellenverzeichnis mit Ausstattungsstandards

Kategorie	Beschreibung
A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen ▪ Haltestelle an einer SPNV-Zugangsstelle mit mehr als 1.000 Ein- und Ausstiegen (Bahn) pro Tag ▪ ZOB mit mehr als 250 Ein- und Ausstiegen pro Tag
B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haltestelle mit regionaler Bedeutung an einer SPNV-Zugangsstelle mit mehr als 250 Ein- und Ausstiegen (Bahn) pro Tag ▪ ZOB mit bis zu 250 Ein- und Ausstiegen pro Tag
C	▪ alle übrigen Haltestellen

Zur Grundausrüstung von Haltestellen gehört in jedem Fall der Haltestellenmast inklusive dem Haltestellenschild sowie ein Fahrplanaushang zu allen verkehrenden Linien. Darüber hinaus gelten die unten aufgeführten Mindeststandards für die jeweiligen Haltestellentypen.

Ausstattung	Haltestellenkategorie		
	A	B	C
Aufenthalt			
Befestigte Wartefläche	x	x	
Beleuchtung	x	x	(x)
Wetterschutz / Wartehäuschen	x	x	(x)
Sitzgelegenheiten	x	x	(x)
Überdachte Sitzgelegenheit	x	x	(x)
Abfallbehälter	x	x	(x)
Information	A	B	C
Haltestellenmast und -schild	x	x	x
Fahrplan	x	x	x
Liniennetzplan	x		
Umgebungsplan	x		
Dynamische Anzeige	x		
Infoterminal	(x)		
Telefon / Notruf	(x)		
x: muss vorhanden sein, (x): sollte vorhanden sein, Notwendigkeit ist im Einzelfall zu prüfen			

Haltestellenkataster: Siehe gesonderte Unterlage.



**Landkreis
Barnim**

Anlage 5 – Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 20.12.2021 in der Fassung der Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 30.09.2022

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 01.12.2021 ist hier zu finden:

https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/00_Bereich_Landrat/Kreisrecht/4_Schulverwaltung_und_Kultur/40_Schulverwaltung/40-40_SchbS_021.pdf



Änderungssatzung vom 30.09.2022:

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 20. Dezember 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021, Band 2, Seite 18, vom 23. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Ziffer (1) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Hauptwohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 2

In § 7 Ziffer (6) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und haben Anspruch auf befristete oder dauernde Spezialbeförderung, wird nur eine der Wohnungen im Sinne des § 2 Ziffer (2) Satz 2 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs anerkannt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist von beiden Elternteilen gemeinsam zu erklären, welche Wohnung der Bezugspunkt für den Ein- und Ausstieg sein soll. Für die Beförderung per privatem Pkw zwischen der jeweils anderen Wohnung und der Schule oder dem Ein- und Ausstieg gemäß Satz 2 kann eine Wegstreckenschädigung gemäß Ziffer (10) gewährt werden.“

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Eberswalde, den 30. September 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim